

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BHV)

A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherte Personen/Repräsentanten
- 3 Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen
- 4 Beauftragung von Subunternehmern
- 5 Deckungsbesonderheiten
- 6 Arbeits- und Liefergemeinschaften
- 7 Schäden durch Kraftfahrzeuge
- 8 Schäden durch Wasserfahrzeuge
- 9 Luft-/Raumfahrzeuge
- 10 Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 11 Erweiterte Versehensklausel
- 12 Nachhaftung
- 13 Kumulklausele
- 14 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)
- 15 Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässigen Verhaltens
- 16 Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung
- 17 Private Risiken

B Allgemeines Betriebsrisiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Vermögensschäden
- 3 Vermögensschäden-Datenschutz
- 4 Belegschafts- und Besucherhabe
- 5 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten
- 6 Mietsachschäden
- 7 Strahlenschäden

C Produkthaftpflicht-Risiko

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Zeitliche Begrenzung
- 3 Vorumsätze/Schäden vor Vertragsbeginn
- 4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 5 Risikoabgrenzungen

- 6 Versicherungsfall und Serienschaden
- 7 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen
- 8 Mängelbeseitigungsnebenkosten
- 9 Nachbesserungsbegleitschäden
- 10 Verlängerung der Verjährungsfrist
- 11 Händlerkettenklausel

D Produkt-Rückrufkosten-Risiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versicherungsfall
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- 4 Versichertes Risiko
- 5 Mitversicherte Personen
- 6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse
- 7 Serienschaden
- 8 Zeitliche Begrenzung
- 9 Auslandsrisiken
- 10 Vorsorgeversicherung
- 11 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos
- 12 Verlängerung der Verjährungsfrist
- 13 Händlerkettenklausel

E Spezielle Deckungen

- 1 Halten, Hüten und Verwenden von Nutz-, Zug- und Zuchttieren
- 2 Halten und Hüten von Hunden, Reittieren, Pensionstieren, Pferden für Kutsch- und Planwagenfahrten
- 3 Aufwendungen nach einem Ausbruch von Tieren
- 4 Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes
- 5 Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln
- 6 Kleine ländliche Schankwirtschaft ohne Beherbergung
- 7 Ferien auf dem Bauernhof
- 8 Spezielle Nebenrisiken

F Gewerbliche Nebenrisiken

A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert sind die gesetzliche und – soweit ausdrücklich eingeschlossen – die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den in der Betriebsbeschreibung angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Mitversichert sind betriebsübliche Nebenrisiken, insbesondere die in Teil F aufgeführten.

2 Mitversicherte Personen/Repräsentanten

2.1 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.1.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingliederter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;

2.1.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz,

Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen – den vorstehend genannten Personenkreisen zugeordnet. Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.1.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

2.1.5 der freiberuflich tätigen Mitarbeiter, die sie in Ausführung oder Unterlassung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.2 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten von Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers ausschließlich:

2.2.1 die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);

2.2.2 die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

2.2.3 die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

2.2.4 die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);

2.2.5 die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);

2.2.6 die Inhaber (bei Einzelfirmen);

2.2.7 bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;

2.2.8 der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

3 Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen

3.1 im Inland

Mitversichert sind alle bei Vertragsabschluss angezeigten vorhandenen und/oder während der Vertragsdauer übernommenen oder neu gegründeten rechtlich selbstständigen Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist und/oder die unternehmerische Führung ausübt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Erwerb dem Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur endgültigen Prämienberechnung maßgeblichen Werte aufzugeben. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgte oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Meldung keine Einigung über die endgültige Mitversicherung (Prämie und Bedingungen) des neu erworbenen oder gegründeten Unternehmens zustande gekommen ist.

Besteht für ein übernommenes Unternehmen noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz, so gilt der im Rahmen dieses Vertrags vereinbarte Versicherungsschutz subsidiär.

3.2 im Ausland

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind alle rechtlich selbstständigen Unternehmen im Ausland mitversichert, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist und/oder die unternehmerische Führung ausübt.

4 Beauftragung von Subunternehmern

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Beauftragung von Kraftfahrunternehmen/Transportunternehmen ist Ziffer 7 zu beachten), soweit die vergebenen Leistungen für die Ausführung von Verrichtungen im Interesse des Versicherungsnehmers liegen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Deckungsbesonderheiten

5.1 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5.2 Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen (sog. Medienverluste)

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche im Sinne von Ziffer 2 AHB, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind. Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

5.3 Strommehrkosten/Energiemehrkosten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche im Sinne von Ziffer 2 AHB wegen erhöhtem Energieverbrauch und erhöhten Energiekosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installation und/oder falscher Wärmeberechnung auf Basis des Energieeinsparungsgesetzes.

5.4 Vertragshaftung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

5.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts

5.4.1.1 der Deutschen Bahn AG gegenüber übernommen hat (einschließlich – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10 AHB – der Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung);

5.4.1.2 mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch sog. Gestattungs- oder Einstellungsverträge übernommen hat;

5.4.1.3 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) übernommen hat.

5.4.1.4 Ausgeschlossen bleiben

– Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden;

– individuelle Haftungsvereinbarungen.

- 5.4.2 **Schiedsgerichtsvereinbarung**
- Unterwirft sich der Versicherungsnehmer einer Schiedsgerichtsvereinbarung, verzichtet der Versicherer dann auf den Einwand der Ziffer 7.3 AHB, wenn Verfahrensordnungen der Internationalen Handelskammer in Paris, der Handelskammern von Genf, Stockholm, Zürich, Wien oder des deutschen schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne der §§1025 – 1048 ZPO zugrunde liegen, die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist, der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht.
- 5.4.3 **Regressverzicht**
- Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.
- 5.4.4 **Abbedingung des § 377 HGB**
- Soweit der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern Vereinbarungen zur Abänderung von deren gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten gemäß des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer/internationaler Bestimmungen trifft, wird der Versicherer sich nicht auf die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 7.3 AHB berufen, soweit für die der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegende Lieferung folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Die Auslieferung durch den Versicherungsnehmer erfolgt nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Parameter. Das Ergebnis der Prüfung wird beim Versicherungsnehmer dokumentiert und aufbewahrt.
 - Der jeweilige Abnehmer führt eine Prüfung der empfangenen Lieferungen auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durch. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge offener Mängel.
- 5.4.5 **Verkaufs- und Lieferbedingungen**
- Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
- 5.4.6 **Freistellung von Zwischen-/Endherstellern**
- Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die Freistellung der Abnehmer des Versicherungsnehmers – ausgenommen solche in USA, US-Territorien und Kanada – vor Eintritt des Versicherungsfalles wegen Ansprüchen für Personen- und Sachschäden aufgrund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach § 5 ProdHG, § 426 BGB hinausgeht.
- 5.4.7 **Gerichtsstandsvereinbarung**
- Der Versicherer wird – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer mit Zulieferern oder Abnehmern eine Gerichtsstandsvereinbarung trifft, nach der ein in der Europäischen Union oder der Schweiz gelegenes Gericht anzurufen ist.
- 5.5 **Auslandsschäden**
- 5.5.1 **Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen**
- 5.5.1.1 **im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;**
- 5.5.1.2 **im Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;**
- 5.5.1.3 **im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;**
- 5.5.1.4 **im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst), Reparaturarbeiten und der Erbringung von Dienstleistungen;**
- 5.5.1.5 **im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse durch rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen.**
- 5.5.2 **Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen**
- 5.5.2.1 **direkten Exporten nach USA, US-Territorien und Kanada;**
- 5.5.2.2 **Schadenereignissen aus Montagearbeiten in USA, US-Territorien und Kanada;**
- 5.5.2.3 **rechtlich unselbstständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen in USA, US-Territorien und Kanada;**
- 5.5.2.4 **rechtlich selbstständigen Unternehmen im Ausland.**
- 5.5.3 **Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).**
- 5.5.4 **Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt:**
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.**
- 5.5.5 **Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.**

5.6 Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen. Ziffer 7.7 AHB gilt in diesem Zusammenhang ebenfalls gestrichen.

5.7 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10 (b) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden in nachstehendem Umfang.

Wasserfahrzeuge, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne von Ziffer 7.7 AHB.

5.7.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (ausgenommen Luft-/Raumfahrzeuge) einschließlich Containern beim oder infolge Be- und Entladen und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten (wie z. B. Bewegen der Container).

Für Schäden an der Ladung besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5.7.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Leitungen aller Art.

5.7.3 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung oder Pflege befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, soweit für bestimmte Schäden gemäß Ziffern 5.7.1 oder 5.7.2 Versicherungsschutz besteht.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben bestehen.

Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen wurden, soweit sie bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht vor- und nachgelagerte Tätigkeiten, wie z. B. Verpackung, Transport oder Lagerung der Sachen.

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- und -verarbeitung überlassen wurden, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang eingeschlossen.

5.7.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde.

Der Erfüllungsausschluss gemäß Ziffer 1.2 (1) AHB findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen, die dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen worden sind;
- Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziffer 5.7 Absatz 1.

5.8 Obhutsschäden

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Schäden an in Obhut genommenen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

5.9 Datenlöschklausel

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffern 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2, 7.8, 7.15 und 7.16 AHB bleiben bestehen.

5.10 Internethaftpflichtrisiko

5.10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7 und 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB.

- 5.10.2 **Auslandsschäden**
 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Ziffer 5.5 – für Versicherungsfälle im Ausland einschließlich USA, US-Territorien und Kanada.
- 5.10.3 **Nicht versicherte Risiken**
 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.
- 5.10.4 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu Ziffer 7 AHB – Ansprüche**
- 5.10.4.1 **die im Zusammenhang stehen mit**
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming)
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 5.10.4.2 **wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;**
- 5.10.4.3 **gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.**
- 5.11 **Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung**
 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.
 Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
 In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 5.12 **Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander**
 – gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadensverursachende Person angestellt ist;
 - Sachschäden;
 - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- Ausgenommen sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.
- 5.13 **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter**
 – gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der geschädigte gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat.
- 5.14 **Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander**
 – gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern wegen Personen- und Sachschäden.
 Dies gilt nicht für
- Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 6;
 - das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Teil C Ziffer 4.2 ff.
- 5.15 **Neuwertentschädigung**
 – gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
- 5.15.1 **Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.**
- 5.15.2 **Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.**
 Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- 5.15.3 **Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden**
- von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
 - im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen im Sinne Teil B Ziffer 6.3;
 - an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
 - an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobiltelefone);
 - an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Laptop, Tablet-PC);

- an Film- und Fotoapparaten;
- an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player);
- an Sehhilfen jeder Art.

5.16 Erweiterter Straf-Rechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB wird wie folgt ergänzt:

In einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsgemäßen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und vom Versicherer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

5.17 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, § 14 BImSchG

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 BGB sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

5.18 Aktive Werklohn- und Kaufpreisklage

Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- oder Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers, soweit

- die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Auftraggeber des Versicherungsnehmers auf Grund eines behaupteten Schadenersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
- die Werklohn- oder Kaufpreisforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohn- oder Kaufpreisforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks bzw. die Empfangsbestätigung der Lieferung einzureichen, von welchem der Werklohn oder der Kaufpreis einbehalten wurde.

Der Versicherer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadenersatzanspruches zur geltend gemachten Werklohn- bzw. Kaufpreisforderung.

5.19 Home-Office

Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Home-Office besteht, gilt folgendes:

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen. Sofern Personen- und/oder Sachschäden auf die von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände oder technischen Gerätschaften zurückzuführen sind, wird der Versicherer in Vorleistung treten, soweit es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherer behält sich eine Regressmöglichkeit gegen Dritte ausdrücklich vor.

Ziffer 7.10 (b) AHB gilt gestrichen.

5.20 Auslösen von Fehlalarm

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden für unmittelbar entstandene Kosten eines versehentlich ausgelösten Alarms bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs- / Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür – insoweit abweichend von Ziffer 1.1 AHB – ebenfalls Versicherungsschutz.

5.21 Online-Handel

5.21.1 Schäden im Bereich Zahlungs- und Abrechnungsverkehr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Bereich Zahlungs- oder Abrechnungsverkehr (z. B. e-Banking, e-Commerce), die dadurch entstehen, dass durch Dritte von außen unberechtigte Eingriffe in interne und/oder externe Datennetze vorgenommen werden (z. B. Hacker-Attacks und Denial of Service Attacks).

5.21.2 Unbefugte Zugriffe von außen auf Daten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter, die dadurch entstehen, dass durch Dritte von außen unberechtigte Eingriffe in interne und/oder externe Datennetze vorgenommen werden (z. B. Hacker-Attacks und Denial of Service Attacks).

5.21.3 Vermögensschäden aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte

5.21.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung fremder Urheber-, Patent- und Markenrechte.

5.21.3.2 In Erweiterung der Ziffer 5.2 AHB ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer erhoben wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Vorliegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch im Sinne der Ziffer 5.21.3.1 zur Folge haben könnte.

5.21.3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und auf damit zusammenhängende Verfahrenskosten sowie auf Bußgelder, Strafen und Kosten derartiger Verfahren einschließlich Strafvollstreckungskosten.

5.22 Ansprüche aus Benachteiligungen

5.22.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

5.22.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB für Ansprüche aus Benachteiligungen.

5.22.1.2 Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

5.22.2 Auslandsschäden
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Versicherungsfälle in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz mit Ausnahme von Irland und Großbritannien bzw. für Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

5.22.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.22.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wesentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

5.22.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen, Gewerkschaften oder Betriebsräten;

5.22.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

5.22.4 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens beantragen worden sind.

6 Arbeits- und Liefergemeinschaften

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (ARGE) gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

6.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen in voller Höhe.

6.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 6.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

6.3 Im Falle der Insolvenz von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.

6.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

6.5 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

7 Schäden durch Kraftfahrzeuge

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

7.1 Alle Kraftfahrzeuge

7.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine verursachen (siehe jedoch Ziffern 7.2 bis 7.5).

7.1.2 Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.1.3 Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.2 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

7.2.1 Abweichend von Ziffer 7.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Gebrauch

7.2.1.1 von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;

7.2.1.2 aller Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

7.2.1.3 aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;

7.2.1.4 nicht zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuganhänger.

7.2.2 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

7.2.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

7.2.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

7.2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

7.3 AKB-Zusatzdeckung

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Kraftfahrzeuge, die auf beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden, wie folgt versichert:

7.3.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von mitversicherten nicht zugelassenen Hub- und Gabelstaplern und Arbeitsmaschinen, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zum gelegentlichen Überqueren/Befahren rein öffentlicher (nicht zum Betriebsgelände gehörenden) Straßen, Wege und Plätze eingesetzt werden.

7.3.2 Für Tätigkeitsschäden, Be- und Entladeschäden und Leitungsschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Ziffer.

7.4 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge und Anhänger

7.4.1 Abweichend von Ziffer 7.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche gegen

7.4.1.1 den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;

7.4.1.2 mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

7.4.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

7.4.2.1 die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder

7.4.2.2 der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder

7.4.2.3 der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder

7.4.2.4 keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder

7.4.2.5 der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

7.4.3 Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7.5 Einsatz von Kränen und Winden

7.5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von stationären Kränen und Winden.

7.5.2 Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

8 Schäden durch Wasserfahrzeuge

8.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

8.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

9 Luft-/Raumfahrzeuge

9.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

9.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

9.2.1 aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;

9.2.2 aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen sowie Luft-/Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

9.3 Zu Ziffern 9.1 und 9.2: Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

9.4 Schäden durch Flugdrohnen

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

9.4.1 Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert – teilweise abweichend von Ziffer 9.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im In- und Ausland, ausgenommen USA/Kanada. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.

9.4.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.

9.4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

10 Begrenzung des Versicherungsschutzes

10.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

10.1.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung);

10.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Handelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

10.1.3 aus Schäden an Kommissionsware;

10.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen;

10.1.5 aus Sachschäden, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

10.1.6 wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

10.1.7 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;

10.1.8 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

10.1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

10.1.10 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

10.1.11 wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter). Dies gilt auch, soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben (sog. Passivraucher);

10.1.12 wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische-Felder (EMF) verursacht werden;

10.1.13 wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostica/Therapeutica bzgl. Aids;

10.1.14 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

10.1.15 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.16 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

10.1.17 wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW);

10.1.18 wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol-L-Tryptophan sowie Silikonimplantaten;

10.1.19 wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss);

10.1.20 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

10.1.21 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

10.1.22 wegen Schäden im Zusammenhang mit Betrieb, Besitz, Eigentum, Errichtung, Montage und Wartung von Offshore-Risiken;

10.1.23 wegen Schäden aus dem Besitz und Betrieb von Pipelines (Leitungen für Gas, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Stoffe), soweit die Leitungen das Betriebsgelände verlassen.

10.2 Bei Schäden aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer gegenüber den Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

10.3 Bei Versorgungsbetrieben, Bewachungsunternehmen, Betrieben der chemischen Industrie, Betrieben der Bio-Chemie, pharmazeutischen Unternehmen und bei Großveranstaltungen (mehr als 3.000 Besucher) gilt zusätzlich folgender Ausschluss:

Nicht versichert sind Schäden, Kosten und Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.

Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung von politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und/oder eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu beeinflussen.

Ausgeschlossen sind auch Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden.

11 Erweiterte Versehensklausele

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

- 11.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den sonstigen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.
- 11.2 Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung und/oder mitzuversichernde Unternehmen im Inland versehentlich nicht oder nicht korrekt benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung zu gewähren, soweit
- durch die Berichtigung üblicherweise keine Mehrprämie anfällt, bzw. auf diese konkret verzichtet wird und
 - die Tätigkeit im Rahmen der Umsatz-, Lohnsummen- oder Mitarbeiteranzahlmeldung erfasst war und der Anteil aus den nicht benannten Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet sowie
 - personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen.
- Ausgeschlossen bleiben ausdrücklich dokumentierte, nicht versicherte Tätigkeiten und Risiken.
- 12 Nachhaftung**
- Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt folgende Vereinbarung:
- Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Schadenereignisse aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers während der Nachhaftungszeit ist auf den zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.
- 13 Kumulklause**
- gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
- Beruhende mehrere Versicherungsfälle
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- und besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.
- Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
- 14 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)**
- 14.1 Leistung**
- 14.1.1 Bestandsgarantie**
- Für den Fall, dass der bedingungsgemäße Versicherungsschutz des Versicherungsvertrags beim unmittelbaren Vorversicherer zur Betriebs- und Beruf-Haftpflichtversicherung dieses Vertrags, finden die Bedingungen der Vorversicherung insoweit ergänzend Anwendung (im Sinne einer Konditionsdifferenzdeckung).
- Als Versicherungsvertrag beim unmittelbaren Vorversicherer gelten Verträge, die
- 14.1.1.1 denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen;
 - 14.1.1.2 mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal drei Monate vor Beginn dieses Vertrags bei den Basler Versicherungen beendet wurden;
 - 14.1.1.3 nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.
- Die Bestandsgarantie gilt nicht für Risiken, die bei der Basler Versicherungen gegen Mehrprämie mitversicherbar sind.
- 14.1.2 Innovationsgarantie**
- Mitversichert gelten Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch aktuelle Bedingungen der Basler Versicherungen prämiennneutral mitversichert gelten
- 14.1.3 Markt-Innovationsgarantie**
- Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemeinen Tarif am Markt zur gewerblichen Haftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämiennneutral mitversichert wären. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Spezialkonzepte.
- Die Markt-Innovationsgarantie gilt ferner nicht für Risiken, die bei der Basler Versicherungen gegen Mehrprämie mitversicherbar sind.
- 14.2 Umfang der Leistungen**
- Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrags.
- Zu diesem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben unberührt.
- 14.3 Ausschlüsse**
- Die Bestands- und Innovations-Garantie (BIG) gilt nicht für Ziffer 14.1.1 – Bestandsgarantie – und Ziffer 14.1.3 – Markt-Innovationsgarantie für
- Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten;

- Risiken, die bei der Basler Versicherungen gegen Mehrprämie mitversicherbar sind;
- Eigenschäden;
- vertragliche Haftung;
- versicherungspflichtige Risiken;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Kasko-Deckungen für Leih- und Mietfahrzeuge;
- Schäden in USA/Kanada;
- Ansprüche, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- reine Vermögensschäden, wie z. B. Schäden der erweiterten Produkthaftung, Produktschutzdeckungen, Rückrufkostenversicherungen, Cyber-Deckungen.

15 Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässigen Verhaltens

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
Ist der Versicherer wegen grob fahrlässigen Verhaltens gemäß Ziffern 23 bis 25 AHB berechtigt, die Schadenersatzleistung gemäß Ziffer 26 AHB zu kürzen, wird er bei entsprechendem Hinweis des Versicherungsnehmers bei diesen Schäden die Schadenersatzleistung um maximal 20% kürzen.

16 Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf einen Rücktritt im Versicherungsfall wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung, soweit diese länger als 3 Jahre zurückliegt und es sich um einen Schaden bis maximal 1.000,00 EUR handelt.

17 Private Risiken

Der Versicherungsschutz für die privaten Risiken richtet sich nach den AHB, den Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (PHV) sowie dieser Ziffer.

Während der Laufzeit dieses Vertrags besteht für

- den Versicherungsnehmer;
- den Altsitzer

als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung.

Mitversichert ist die Tierhalterhaftpflicht aus der Haltung eines Hundes.

Im Falle des Todes besteht der Versicherungsschutz abweichend von Teil A Ziffer 7 PHV bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Der Versicherer wird sich auf die Bestimmungen der Ziffer 7.4 AHB nicht berufen, wenn diese Bestimmungen nur wegen des Einschlusses mehrerer Privat-Haftpflichtversicherungen in diesem Vertrag anzuwenden wären.

Besteht für den/die Versicherten anderweitig eine Haftpflichtversicherung, wird der Versicherungsschutz subsidiär gewährt, d. h. ein anderweitiger Vertrag geht vor.

Für landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und landwirtschaftliche Maschinenengossenschaften gilt:

Die Bestimmungen für die Mitversicherung der Privat-Haftpflichtversicherung finden für diese Betriebe keine Anwendung.

B Allgemeines Betriebsrisiko

Der Versicherungsschutz für das Allgemeine Betriebsrisiko bestimmt sich ausschließlich nach den AHB sowie den Teilen A und B.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden aus dem allgemeinen Betriebsrisiko.

2 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung sowie aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (siehe jedoch Teil A Ziffer 5.11), gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- 2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3 Vermögensschäden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 2.5 und 2.7 finden insoweit keine Anwendung.

4 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

5 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

5.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems, für die Neuanfertigung von Schlüsseln sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

5.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines versicherten Verlusts ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten (z. B. wegen eines Diebstahls).

5.4 Codekarten, Transponder und sonstige elektronische Schlüssel stehen Schlüsseln gleich.

6 Mietsachschäden

6.1 Mietsachschäden an Immobilien und/oder Betriebsräumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.14 AHB findet insofern keine Anwendung.

6.2 Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen oder deren Ausstattung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften), die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.4 Für Ziffern 6.1 bis 6.3 gilt:

Nicht versichert sind

6.4.1 Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

6.4.2 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

6.4.3 Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden (Werkwohnungen).

6.4.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

7 Strahlenschäden

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

7.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

7.2.1 wegen genetischer Schäden;

7.2.2 aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

C Produkthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den AHB sowie den Teilen A und C.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

– hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;

– erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.

1.3 Die vom Versicherungsnehmer in Lohn- oder -verarbeitung gefertigten Erzeugnisse werden den Erzeugnissen des Versicherungsnehmers gleich gestellt.

2 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

3 Vorumsätze/Schäden vor Vertragsbeginn

3.1 Vorumsätze

Für Ansprüche nach Ziffern 4.2 ff wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz.

3.2 Schäden vor Vertragsbeginn

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB wird Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Schadenereignisse, für die der unmittelbare Vorversicherer keine Deckung zu gewähren hat auf Grund einer in dem Vorvertrag enthaltenen Nachmeldefrist analog Ziffer 2. Versicherungsschutz wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen und Umfang dieses Vertrages geboten, soweit Versicherungsschutz auch unter der Vorversicherung bestanden hätte.

Die Leistungspflicht im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen dieses Vertrages wird begrenzt auf die Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Vorvertrages, bezogen auf das Versicherungsjahr, in dem der Versicherungsvertrag endet, maximal auf die Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages.

Diese Versicherungssummenbegrenzung stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse gemäß Absatz 1 dar, unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren. Für alle derartigen Schadenereignisse gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt das erste Versicherungsjahr dieses Vertrages als Eintrittsjahr.

Für derartige Versicherungsfälle gelten die Selbstbeteiligungen des Vorvertrags, mindestens jedoch die Selbsthalte dieses Vertrags.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Schadenereignisse, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen bzw. deren Repräsentanten bei Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren.

4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer

Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder Ziffer 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weitere Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziffer 5.2.8 eingreift.

4.4.5 Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch, Reparaturkosten sowie Ersatzmaßnahmen

In Erweiterung zu Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukten Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);

4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;

4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind. Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.4.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.4.5 Anwendung.

4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder Ziffer 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff. gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern 4.2 ff., gilt:

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffern 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

- 4.6.5 Auf Ziffer 5.2.8 wird hingewiesen.
- 4.6.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Ziffer 4.1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.
- 4.7 Herstellung und Lieferung von Verpackungsmaterialien (mit und ohne EAN-Codierung)**
- Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.7.1 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Verpackungsmaterialien (mit und ohne EAN-Codierung) entstehen.
- 4.7.1 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.7.1.1 der Beschädigung oder Vernichtung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte;
- 4.7.1.2 umsonst aufgewendeter Kosten für das Verpacken von Produkten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;
- 4.7.1.3 Kosten für die Neukennzeichnung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte;
- 4.7.1.4 Mehrkosten, die entstehen, um Angaben über Preise oder Angaben zum Zwecke der Lagerhaltung manuell zu verarbeiten, weil die auf den Erzeugnissen des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer aufgebrauchten EAN-Codierungen mangelhaft oder falsch sind;
- 4.7.1.5 weitere Vermögensnachteile, weil die unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können;
- 4.7.1.6 Kosten, die entstehen, um die unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte zu vernichten;
- 4.7.1.7 Kosten für den Rücktransport der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte sowie Kosten für den Transport der Nachlieferung von verpackten Produkten;
- 4.7.1.8 Kosten, die entstehen, um die unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte umzupacken oder umzufüllen. Ansprüche wegen Beschädigung der verpackten Produkte beim Umpacken oder Umfüllen sind mitversichert;
- 4.7.1.9 Mindererlöse, die beim Verkauf von verpackten Produkten entstehen, weil die auf den Erzeugnissen des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer aufgebrauchten EAN-Codierungen verwechselt wurden;
- 4.7.1.10 Kosten zur Ermittlung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte;
- 4.7.1.11 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- 4.7.2 Für Ziffern 4.7.1.1 bis 4.7.1.11 gilt:
Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.2.8 gilt analog.
- 4.7.3 Für Ziffern 4.7.1.3 bis 4.7.1.6 gilt:
Der Versicherer ersetzt die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zum Verkaufspreis des verpackten Produktes steht.
- 5 Risikoabgrenzungen**
- 5.1 Nicht versichert sind**
- 5.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
- 5.1.2 im Rahmen der Versicherungen gemäß Ziffern 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.
- 5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind**
- 5.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 5.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

- 5.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

- 5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

- 5.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4, 4.6 und 4.7 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, an Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

6 Versicherungsfall und Serienschaden

- 6.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffern 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 6.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 6.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 6.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder –verarbeitung der Erzeugnisse;
- 6.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 6.2.4 Ziffern 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- 6.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.4 genannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
- 6.2.6 Ziffer 4.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.5 genannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht;
- 6.2.7 Ziffer 4.7 im Zeitpunkt der Verpackung der Produkte Dritter.

- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

– aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

– aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Hinsichtlich der Selbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.

Ziffer 6.3 AHB findet insoweit keine Anwendung.

7 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang mit

– Laser- oder Maserstrahlen oder

– sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte,

so wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

– die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

– die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (b) AHB finden insoweit keine Anwendung.

8 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

9 Nachbesserungsbegleitschäden

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

– die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

– der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von der VOB abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

10 Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens fünf Jahre und sechs Monate, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Ziffer 7.3 AHB – verzichten.

11 Händlerkettenklausel

Besteht für Ansprüche Dritter im Sinne der Ziffern 4.2 ff. lediglich deshalb keine Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, weil zwischen Versicherungsnehmer und Geschädigtem kein Vertrag besteht, sondern weitere Abnehmer zwischengeschaltet sind, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht und er ohne Zwischenschaltung der Abnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen haften würde.

D Produkt-Rückrufkosten-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkt-Rückrufkosten-Risiko bestimmt sich nach den AHB, nach Teil A, sofern nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird, sowie diesem Teil D.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass

– aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen

oder

– aufgrund behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertragsteils kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

– des Versicherungsnehmers;

– zuständiger Behörden oder

– sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffern 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffern 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach Ziffern 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziffer 3.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.5 bis 3.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung

der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziffer 3.7 wäre;

- 3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu drei Monaten;
- 3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- 3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.
- Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse i.S. von Ziffer 3.6 oder einzelner Ersatzteile i.S. von Ziffer 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
- 3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- 3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 **Versichertes Risiko**

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör.

5 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und
- 5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6 **Risikobegrenzungen/Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Ansprüche

- 6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
- 6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
- 6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;
- 6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;
- 6.6 wegen anderer als der in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere
- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
 - aus Folgeschäden, wie z. B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
 - Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
 - Entschädigungen mit Strafcharakter;
- 6.7 aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6.8 aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
- 6.9 aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
 - (3) Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten, aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7 **Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Hinsichtlich der Selbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.

Ziffer 6.3 AHB findet insoweit keine Anwendung.

8 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz.

9 Auslandsrisiken

9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – der Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aus Erzeugnissen, die sich in den USA, US-Territorien oder in Kanada befinden.

9.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.3 Bei im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen erfolgen die Leistungen des Versicherers in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB finden keine Anwendung.

11 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

11.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffern 4.1 und 13.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich der im Versicherungsschein oder den Nachträgen genannte Selbstbehalt bei Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

12 Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens fünf Jahre und sechs Monate, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Ziffer 7.3 AHB – verzichten.

13 Händlerkettenklausel

Besteht für Ansprüche Dritter im Sinne der Ziffer 3 lediglich deshalb keine Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, weil zwischen Versicherungsnehmer und Geschädigtem kein Vertrag besteht, sondern weitere Abnehmer zwischengeschaltet sind, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht und er ohne Zwischenschaltung der Abnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen haften würde.

E Spezielle Deckungen

1 Halten, Hüten und Verwenden von Nutz-, Zug- und Zuchtieren

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (einschließlich Dam-, Rot- und Schwarzwild), auch Zuchtieren, Zuchtieren zum Belegen fremder Tiere sowie Hunden (nicht aber von Reittieren, Pensionstieren) im versicherten Betrieb einschließlich Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters;

1.2 aus Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren, die nicht ausschließlich für eigene land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahrten oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden.

Ausgeschlossen hiervon bleiben Pferde für Kutsch- und Planwagenfahrten.

2 Halten und Hüten von Hunden, Reittieren, Pensionstieren, Pferden für Kutsch- und Planwagenfahrten

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

2.1 Für das Tierhalterrisiko von Hunden besteht Versicherungsschutz im Ausland im Umfang von Abschnitt A Ziffer 1.7 PHV.

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, gilt folgendes:

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters.

2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Kutschen, Schlitten und Planwagen zur Personenbeförderung.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter aus der Beschädigung von

2.4.1 gemieteten Pferdeboxen, Stallungen und Einfriedungen zu gemieteten Weiden und Pferdekoppeln;

2.4.2 gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern und Tiertransportern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 2.4.3 Für Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 gilt:
Der Versicherungsschutz besteht im Umfang von Teil B Ziffer 6.1 bzw. 6.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die der Versicherungsnehmer über eine andere Versicherung Versicherungsschutz erlangen könnte.
- 2.5 Nicht versichert sind**
- 2.5.1 Haftpflichtansprüche aus Deckschäden;
- 2.5.2 Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren (z. B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel) sowie die persönliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer;
- 2.5.3 Jagdhunde, für die bereits eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.
- 3 Aufwendungen nach einem Ausbruch von Tieren**
In Erweiterung von Ziffer 2 AHB sind Aufwendungen versichert, die Dritten entstehen, um vom Versicherungsnehmer gehaltene oder gehütete Tiere nach einem Ausbruch (auch Verladeausbruch) einzufangen bzw. zur weiteren Gefahrenabwehr durch den Einsatz von Schusswaffen zu töten. Diese Aufwendungen werden nur insoweit ersetzt, als der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen beauftragt oder angefordert hat und sie für eine konkrete Gefahrenabwehr objektiv geeignet waren.
Dieser Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Tiere, die im Rahmen dieses Vertrags mitversichert gelten.
- 4 Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes**
– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes.
- 5 Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln**
- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes.
- 5.2 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 5.2.1 am behandelten Gut;
- 5.2.2 durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- 5.2.3 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.
- 6 Kleine ländliche Schankwirtschaft ohne Beherbergung**
– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
- 6.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 6.1.1 aus Betrieb und Unterhaltung einer kleinen ländlichen Schank-, Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranzwirtschaft oder dergleichen;
- 6.1.2 aus Betrieb und Unterhaltung von Kegel- und Bowlingbahnen.
- 6.2** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.
- 7 Ferien auf dem Bauernhof**
– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
- 7.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von nicht mehr als acht Betten zu Beherbergungszwecken ohne Pension an Feriengäste.
- 7.2** Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).
- 8 Gewahrsamschäden**
– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
Der Versicherungsschutz richtet sich nach Teil B Ziffern 6.3 und 6.4.
- 8 Spezielle Nebenrisiken**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
- 8.1** aus Baumfällarbeiten im eigenen Betrieb;
- 8.2** aus dem direkten Verkauf von eigenen und fremden landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs (auch in Hofläden und auf Wochenmärkten);
- 8.3** aus dem Abernten von Produkten durch Endverbraucher;
- 8.4** aus dem Betrieb einer kleinen, ländlichen Brennerei/ Brauerei im Nebenerwerb – auch unter Zulieferung/Zukauf fremder Rohstoffe – sowie dem Handel mit den so hergestellten Endprodukten;
- 8.5** aus der Ausübung des Brauchtums (beispielsweise Leonhardiritt);
- 8.6** aus der Tätigkeit als Auftraggeber und Auftragnehmer von Arbeiten sowie aus dem Verleihen und Entleihen von Maschinen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Maschinenrings, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört;
- 8.7** aus der Tätigkeit als Lohnmaschinenbetrieb, soweit dieser nur als untergeordneter Nebenbetrieb zur Landwirtschaft betrieben wird und lediglich folgende Tätigkeiten zum Gegenstand hat:
– Feld- und Forstarbeiten (auch Holzrückarbeiten);
– Winterdienst;
– kommunale Landschaftspflege.
Nicht versichert gelten Schäden am Boden, Wasser (auch Gewässer) sowie an Pflanzen und Kulturen, die Gegenstand der Bearbeitung sind.
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung;
- 8.8** aus sonstigen Nebenbetrieben, die für den versicherten Betrieb typisch sind, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
- F Gewerbliche Nebenrisiken**
Mitversicherung von Nebenrisiken gemäß Teil A Ziffer 1 (gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, sofern in den nachfolgenden Ziffern keine abweichende Regelung getroffen wird):

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 1 alle im Inland vorhandenen und neu hinzukommenden rechtlich unselbstständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dgl.;
- 2 als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer oder als Leasingnehmer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, – nicht Luftlandeplätzen – Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunneln etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

- 3 aus dem Besitz und Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zu einer Leistung von weniger als 1 MW sowie von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken;
 - 4 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB besteht jedoch kein Versicherungsschutz;
 - 5 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB besteht jedoch kein Versicherungsschutz;
 - 6 aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;
- 7 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebs-sport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

- 8 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;
- 9 aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;
- 10 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;
- 11 aus dem Anschlussgleisbetrieb (siehe auch Teil A Ziffer 5.4.1.1).
Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie alle hieraus resultierenden Vermögensschäden richtet sich nach Teil A Ziffer 5.7.1;
- 12 aus dem Besitz oder der Verwendung von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen;
- 13 aus dem Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- 14 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 15 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen;
- 16 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie;
- 17 aus dem Halten von Tieren (z. B. Wachhunden), einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters. Dies gilt nicht für Reittiere, Pensionstiere, Pferde für Kutsch- und Planwagenfahrten;
- 18 aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;
- 19 aus Sicherheitseinrichtungen (z. B. Werksfeuerwehr);
- 20 aus dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen).